

kehrzulassungs-Ordnung — StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6) in Verbindung mit den Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1982 dazu (GBl. I Nr. 27 S. 499) in einer genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, dürfen nur dann mit ausländischen Genehmigungszeichen in den Straßenverkehr der DDR gebracht werden, wenn dafür eine Genehmigung durch das ASMW erteilt wurde.

§ 2

(1) Anträge auf Erteilung eines Genehmigungszeichens gemäß dem Abkommen vom 20. März 1958 (in der revidierten Fassung vom 10. November 1967) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen (Bekanntmachung vom 24. September 1976 über den Beitritt der DDR zum Abkommen vom 20. März 1958 — GBl. II 1976 Nr. 15 S. 307) sind von den gemäß diesem Abkommen Antragsberechtigten beim ASMW zu stellen. Für das Verfahren der Beantragung und Prüfungsdurchführung gelten die Festlegungen in der Gemeinsamen Verfügung des Ministers für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und des Präsidenten des ASMW (Sonderdruck ST Nr. 975 des Gesetzblattes).

(2) In den Fällen der Nichtanwendung eines Anhangs zum obengenannten Abkommen (ECE-Regelung) durch die DDR kann der Beantragung eines Genehmigungszeichens bei einer ausländischen Prüfstelle eines diese Regelung anwendenden Landes zugestimmt werden. In diesen Fällen kann das ASMW auch als bevollmächtigter Vertreter des Herstellers bei einer ausländischen Prüfstelle auftreten. Es gewährleistet dieser gegenüber dann die Erfüllung der Prüfbedingungen durch die Prüfmuster und kontrolliert die Mustergetreue der Fertigung.

(3) In den Fällen bereits erfolgter Erteilung eines Genehmigungszeichens gemäß obengenanntem Abkommen durch eine ausländische ECE-Prüfstelle ist bei Anträgen auf Erweiterung der Genehmigung entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

(4) Dem ASMW sind Kopien der Antrags- und Genehmigungsdokumentationen der bei ausländischen Prüfstellen anhängigen Genehmigungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Februar 1971 über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeuglampen und lichttechnischen Einrichtungen an Kraftfahrzeugen mit ausländischen Prüfzeichen (GBl. II Nr. 24 S. 216) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1982

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. L i l i e
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leichtindustrie vom 1. Oktober 1982

§ 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1982 aufgehoben:

1. Anordnung vom 24. April 1978 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996 des Gesetzblattes),
2. Anordnung vom 24. April 1978 zur Bildung und Verwendung des Sonderfonds zur Finanzierung der Aufwendungen für die weitere Entwicklung der Produktion modischer Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996 des Gesetzblattes),
3. Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1978 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996/1 des Gesetzblattes),
4. Anordnung Nr. 3 vom 23. Oktober 1980 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie (Sonderdruck Nr. 996/2 des Gesetzblattes).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1982

Der Minister für Leichtindustrie Buschmann	Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Dr. Wange
----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Metallurgie vom 29. November 1982

§ 1

Die Anordnung vom 13. Juli 1979 über den Einsatz von molybdänlegierten Stählen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 21 S. 204) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1982

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**
Dr.-Ing. S i n g h u b e r